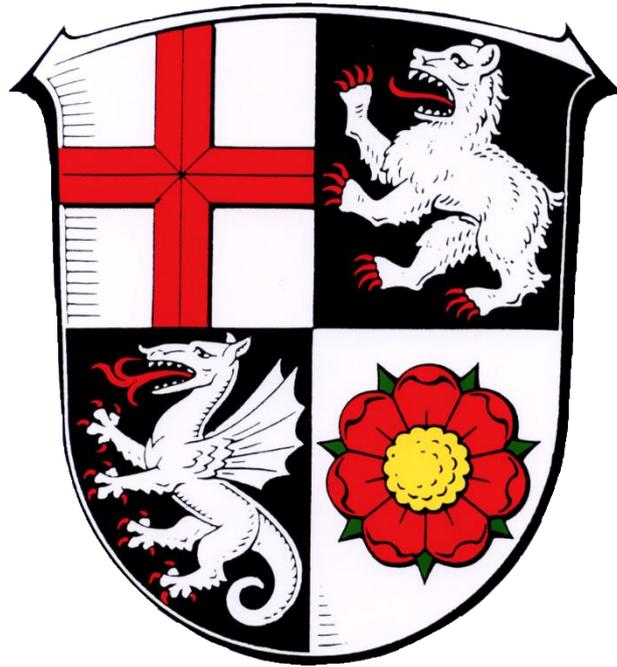


Kinderordnung



Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brechen

Aufgrund des § 12 Abs. 3 der Feuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Brechen vom 14.02.2024, hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Brechen am 26.02.2024 folgende

KINDERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Namen, Wesen, Aufsicht

- (1) Die Kinderfeuerwehren der Gemeinde Brechen führen als Zusatz die Bezeichnung des jeweiligen Ortsteils, z.B

*„Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Brechen – Oberbrechen“
„Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Brechen – Werschau“*

Die Zusammenarbeit mehrerer Kinderfeuerwehren der Ortsteile sowie die Bildung einer gemeinsamen Kinderfeuerwehr ist möglich.

Sie alle bilden gemeinsam die ***Kinderfeuerwehr der Gemeinde Brechen***.

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Kindern; sie gestaltet ihr Jugendleben selbständig als Kinderabteilung innerhalb der Feuerwehr der Gemeinde Brechen nach dieser Ordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brechen untersteht die jeweilige Kinderfeuerwehr gemäß § 8 und § 12 des Hessischen Brand- Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr und des örtlichen Wehrführers die sich dazu in den einzelnen Ortsteilen eines „***Leiters der Kinderfeuerwehr***“ bedienen.
- (4) Zur Unterstützung des „Leiter der Kinderfeuerwehr“ können ***Gruppenleiter, Betreuer*** mit einbezogen werden. Diese müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 2

Aufgaben und Ziele

- (1) Die Kinderfeuerwehr will Kindern spielerisch die Grundlagen der Brandschutzerziehung vermitteln. Grundlagen hiervon sind:
- richtiges Verhalten bei Bränden,
 - Wie rufe ich die Feuerwehr,
 - Feuer als Freund und Feind,
 - Angst vor dem Feuer nehmen,
 - Allgemeine Arbeit mit Kindern,
 - Spielen, Malen, Basteln, Singen
 - Heranführen an soziales Engagement
 - Gestaltung der Freizeit durch Gruppenarbeit und Ausflüge

Eine Übernahme nach dem vollendeten 10. Lebensjahr in die Jugendfeuerwehr ist möglich und erwünscht.

- (2) Die Kinderfeuerwehr ist bestrebt, den Kindern die Aufgaben der Feuerwehr nahe zu bringen und junge Menschen für den Dienst am Nächsten zu gewinnen.
- (3) Ein wesentliches Ziel ist das Erlernen eines fairen und kameradschaftlichen Umgangs miteinander und damit die Bildung von sozialer Kompetenz.
- (4) Die Kinderfeuerwehr will das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen unter den Kindern fördern.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Kinderfeuerwehr können Kinder vom **vollendeten 6. bis zum vollendeten 10. Lebensjahr** angehören. Die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter muss vorliegen.
- (2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an die Kinderfeuerwehr der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr gerichtet werden. Über die Aufnahme berät der Wehrführer gemeinsam mit dem „Leiter der Kinderfeuerwehr“ der jeweiligen Kinderfeuerwehr.

Die Aufnahme erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor als Leiter der Feuerwehr der Gemeinde Brechen oder dem zuständigen Wehrführer.

- (3) Die Mitgliederverwaltung der Kinderfeuerwehr wird in der Feuerwehrverwaltungssoftware „Florix“ geführt.
- (4) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr ist kostenlos. Es wird angestrebt alle Aktivitäten ohne Entgelt anzubieten. Bei größeren und kostspieligeren Aktivitäten, die über das übliche Maß hinausgehen, kann es vorkommen, dass wir einen Kostenzuschuss von den Erziehungsberechtigten erbeten. Diese Fälle sollen aber die Ausnahme bleiben.

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht, bei der Gestaltung und Umsetzung der Aktivitäten mitzuwirken und in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung an den Übungen, Veranstaltungen und Aktivitäten **regelmäßig und pünktlich** teilzunehmen.
- (3) Die im Rahmen dieses Leitfadens aufgestellten Umgangsformen, Anordnungen und Verfahrensweisen sind zu befolgen und zu unterstützen.
- (4) Die Kameradschaft und das Gemeinschaftsleben sind zu pflegen und zu fördern.

- (5) Im Krankheitsfall, bei meldepflichtigen Infektionskrankheiten in der Familie, ansteckenden oder fiebrigen Krankheiten und parasitären Befall darf das Mitglied der Kinderfeuerwehr die Treffen nicht besuchen. Allergien und sonstige körperliche Einschränkungen sind dem Betreuer team unverzüglich nach dem Bekannt werden zu melden (wenn möglich schriftlich). Im Krankheitsfall ist das Kind vom Erziehungsberechtigten bei dem Leiter der Kinderfeuerwehr oder einem Betreuer vor dem Dienst abzumelden.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Um eine geregelte und sinnvolle Umsetzung der Aktivitäten in der Kinderfeuerwehr zu erzielen, können bei Verstößen gegen Umgangsformen, Ordnung, Disziplin oder Kameradschaft angemessene Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.
- (2) Gegen die Ordnungsmaßnahme oder den Ausschluss steht den gesetzlichen Vertretern das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung mündlich oder schriftlich bei dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brechen erfolgen.
Er entscheidet über den Einspruch.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr der Gemeinde Brechen endet:

- a) mit Vollendung des 10. Lebensjahres*
- b) bei mündlicher oder schriftlicher Austrittserklärung der Erziehungsberechtigten*
- c) bei Aufgabe des Wohnsitzes in der Gemeinde Brechen*
- d) mit dem Übertritt in die Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brechen*
- e) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr*
- f) durch Ausschluss*

§ 7

Jahreshauptversammlung der Ortsteil-Kinderfeuerwehr

- (1) Die Jahreshauptversammlung muss mindestens einmal jährlich von dem Leiter der Kinderfeuerwehr im Einvernehmen mit dem Wehrführer der Ortsteil-Feuerwehr mit 14 Tagen Frist und unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Die Jahreshauptversammlung wird von dem Leiter der Kinderfeuerwehr geleitet und ist in Form eines Elternabends durchzuführen.

- (2) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe, Ziele und Aktivitäten aktuell zu besprechen.
- (3) Über die Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Leiter der Feuerwehr als Kopie zu übermitteln.
- (4) Beschlüsse / wesentliche Änderungen die in diesem Leitfaden nicht erwähnt oder aufgeführt sind bedürfen der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr.

§ 8

Leiter der Kinderfeuerwehr

- (1) Der „Leiter der Kinderfeuerwehr“ muss das 18. Lebensjahr vollendet haben und muss Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr des jeweiligen Ortsteils sein. Er muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und soll im Besitz der Jugendleiter-Card /Hessen sein.
- (2) Der „Leiter der Kinderfeuerwehr“ hat die Aufgaben:
 - a) *Erstellung des Dienstplanes*
 - b) *Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Fahrten*
 - c) *Erledigung von Verwaltungsarbeiten*
 - d) *Erstellen eines Jahresberichtes*
- (3) Der Leiter der Kinderfeuerwehr wird im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter in allen Angelegenheiten vertreten.
- (4) Der Leiter der Kinderfeuerwehr kann auf Einladung des Wehrführers mit beratender Stimme an den Feuerwehrausschuss-Sitzungen teilnehmen.
- (5) Der Leiter der Kinderfeuerwehr und dessen Stellvertreter werden auf Vorschlag des Wehrführers im Rahmen einer Jahreshauptversammlung von den Mitgliedern der Einsatzabteilung für einen Zeitraum von zwei (2) Jahren gewählt.
- (6) Der Leiter der Kinderfeuerwehr soll nicht zeitgleich Jugendwart oder Stellvertreter einer Jugendfeuerwehr der Gemeinde Brechen sein.

§ 9 Stellv. Leiter der Kinderfeuerwehr

Der stellv. Leiter der Kinderfeuerwehr unterstützt den Leiter der Kinderfeuerwehr bei der Durchführung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.

Für ihn gelten die gleichen Anforderungen wie für den Leiter der Kinderfeuerwehr

§ 10 Stärke, Kleidung

- (1) Es wird keine Anforderung an die personelle Mindeststärke der Kinderfeuerwehr gestellt. Bei Überschreitung von 8 Mitgliedern sollte für jede Gruppe ein Ausbilder bzw. Betreuer die Aufsicht führen.
- (2) Eine Kleiderordnung besteht für die Kinderfeuerwehr nicht. Der Kinderfeuerwehr obliegt es, sich eigene T-Shirts / Caps zu gestalten und zu beschaffen.
- (3) Beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr sind alle erhaltenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände in einem ordentlichen und gepflegten Zustand an die Feuerwehr zurückzugeben.
- (4) Die maximale Mitgliederzahl der Kinderfeuerwehr ist mit **40 Kindern** begrenzt. Meldungen darüber hinaus sind im Vorfeld mit dem Leiter der Feuerwehr abzustimmen.

§ 11 Ausbildung, Aktivitäten

- (1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr werden im Rahmen der Brandschutzaufklärung und auf Grundlage der entsprechenden Ausbildungs- und Dienstvorschriften unter Berücksichtigung / Anpassung der Leistungsfähigkeit der Kinder an die einzelnen Themen heran geführt.
- (2) Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:
 - a) *Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsschädliche Einflüsse zu Schaden kommen können,*
 - b) *Ausbildung an und mit Feuerwehrfahrzeugen und Geräten der Feuerwehr nach feuerwehrtechnischen Ausbildungsplänen.*
- (3) Eine Verwendung von Mitgliedern der Kinderfeuerwehr an Einsatzstellen ist gemäß § 8 Abs. 2 Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz untersagt.
- (4) Der Dienstplan ist von dem Leiter der Kinderfeuerwehr zu erstellen. Es ist dabei Wert auf Ausgewogenheit von fachspezifischer und allgemeiner Jugendarbeit zu legen.

- (5) Der Dienstplan ist von dem jeweiligen Wehrführer zu genehmigen, eine Durchschrift ist an den Leiter der Feuerwehr zu übergeben.
- (6) Foto- und Videoaufnahmen, die während Veranstaltungen und Übungen der Kinderfeuerwehr/en entstehen, können im Rahmen der Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden.
- (7) Die Ausbildungsveranstaltungen der Kinderfeuerwehren sind mit Anwesenheitsliste als Dienstbucheintrag in Florix zu dokumentieren

§ 12

Soziale Absicherung

- (1) Jedes Mitglied ist nach §2 Abs.1 Nr. 12 Siebtes Buch der Sozialgesetzgebung (SGB VII) in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.
- (2) Bei der Durchführung der Aktivitäten (Schulung, Ausbildung, Sport) ist die Leistungsfähigkeit der Kinder zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungs- und anderer gesetzlicher Vorschriften ist zu achten.
- (3) Die Aufsichtspflicht der Betreuer erfolgt mit der Übergabe des Kindes von den Erziehungsberechtigten an die Betreuer und endet nach der Veranstaltung wieder mit der Übergabe des Kindes an die Erziehungsberechtigten. Haben die Erziehungsberechtigten schriftlich erlaubt, dass ihr Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen des Feuerwehrhauses. Kinder, die sich vor oder nach der Übungszeit auf dem Gelände am Feuerwehrhaus befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuer.

§ 13

Übernahme in die Jugendfeuerwehr

- (1) Mit Vollendung des 10. Lebensjahres kann ein Mitglied der Kinderfeuerwehr in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.
- (2) Bei Wohnortwechsel erhält das Mitglied der Kinderfeuerwehr auf Wunsch einen Nachweis über die Dienstzeit in der Kinderfeuerwehr der Feuerwehr der Gemeinde Brechen der von dem Leiter der Feuerwehr ausgestellt wird.

§ 14

Gleichstellungsbestimmung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 15 **Schlussbestimmung**

Diese Kinderordnung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Sie ersetzt gleichzeitig den Leitfaden für Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Brechen vom 29.10.2019 und alle, bis heute getroffenen Vereinbarungen und Regelungen zur Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Brechen.

Brechen, 26.02.2024

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Brechen

Frank Groos - Bürgermeister